

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb "Wasserversorgung Baidt"

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBL. S. 22) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 03.10.1983, zuletzt geändert am 12.12.1991 (GBL. S. 860) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt am 10.11.1992 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Aufgabe, Name

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Baidt ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, den dazu ergangenen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Es hat die Aufgabe, das Gebiet der Gemeinde Baidt mit Trinkwasser zu versorgen.
- (3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserversorgung Baidt".

§ 2

Organe

An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Baidt gebildeten beschließenden Ausschüsse und der Bürgermeister beteiligt. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Aufgaben der Betriebsleitung werden im Rahmen der Kämmereiverwaltung vom Fachbeamten für das Finanzwesen miterledigt.

§ 3

Wirtschaftliche Entscheidung

Unbeachtet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten gelten bezüglich der Bewirtschaftungsbefugnis, des Erlasses, der Niederschlagung und Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs, sowie der Personalentscheidung vom Gemeinderat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeister die Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Bürgermeister

Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Stiftung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Stammkapital, Wirtschaftsjahr

(1) Das Stammkapital wird auf 869.00,00 DM festgesetzt.

(2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft.

Baindt, den 10.11.1992

Bürgermeister

Schaz

Ausgefertigt: 10.11.1992

Öffentliche Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 46 vom 13.11.1992

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde: durch Vorlage einer Ausfertigung erfolgte am 13.11.1992